

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen ***Mannheimer Western Shooter***

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name ***Mannheimer Western Shooter e.V.***

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist dem Grosskaliber Sportschützenverband Baden Württemberg e.V. angeschlossen und über diesen Mitglied im BDS (Bund Deutscher Schützen 1975 e.V.)

Stammschießstand ist die Schießanlage Phillipsburg

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schiessports, insbesondere das Schiessen mit den Waffen der amerikanischen Pionierzeit in historischer Kleidung.

Aufgabe des Vereins ist es, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schiessens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

Etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder oder sonstige, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18 Lebensjahr vollendet und einen einwandfreien Leumund hat.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Bei Ablehnung und Neuantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

Der Austritt erfolgt stets zum Ende eines vollen Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt Ebenso die Aufnahmegebühr.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Eine Auflösung oder einer Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sieben Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung ist durch einem vom Vorstand zu berufenden unabhängigen Rechnungsprüfer vorzunehmen.

Philippsburg, 26.09.2007 (Unterschriften der Gründungsmitglieder)